

# Seilbahn- tagung

8. Mai

2019  
*Green  
Mountain*

Mitgliederversammlung



# Tätigkeitsbericht des Fachverbandes Franz Hörl

Aktuelle Saison



# In Summe trotz schwieriger Bedingungen gute Performance!

Hochrechnung Stand 06.05.

	Nov 2014 - Apr 2015	Nov 2015 - Apr 2016	Nov 2016 - Apr 2017	Nov 2017 - Apr 2018	Nov 2018 - Apr 2019
<b>Ersteintritte</b>	52,0 Mio	51,9 Mio	52,2 Mio	54,7 Mio	54,2 Mio
<b>Veränderungsrate</b>	-	-0,3%	+0,6%	+4,7%	-0,9%
<b>Kassenumsatz</b>	1.258,4 Mio	1.303,4 Mio	1.363,2 Mio	1.429,0 Mio	1.500,0 Mio
<b>Veränderungsrate</b>	-	+3,6%	+4,6%	+4,8%	+5,0%
<b>Beförderungen</b>	593,1 Mio	581,7 Mio	589,1 Mio	599,4 Mio	587,2 Mio
<b>Veränderungsrate</b>	-	-1,9%	+1,3%	+1,8%	-2,0%
<b>Betriebstage</b>	29.200	27.300	28.700	27.700	27.700
<b>Veränderungsrate</b>	-	-6,3%	+5,2%	-3,7%	+0,2%
<b>Ersteintritte pro Betriebstag</b>	1.780	1.900	1.820	1.980	1.950
<b>Kassenumsatz pro Ersteintritt</b>	24,2	25,1	26,1	26,1	27,7
<b>Kassenumsatz pro Betriebstag</b>	43.200	47.700	47.400	51.600	54.100

# Novelle des Seilbahngesetzes

- EU Seilbahn-Verordnung gilt in Österreich seit dem 21.4.2018 → aufgrund der VO auch Änderungen im Seilbahngesetz 2003
- Novelle des Seilbahngesetzes 2003 mit 1. Dezember 2018 in Geltung getreten
- Ziele der Novelle:
  - **Bereinigung** des SeilbG 2003 von Widersprüchen und Doppelregelungen zur EU-SeilbahnVO
  - **Verwaltungsvereinfachung** und Gewährleistung eines reibungslosen Genehmigungssystems
  - **Erleichterungen** für Seilbahnunternehmen

## Wichtige Erfolge für die Seilbahnbranche:

- ✓ Aberkennung der **aufschiebenden Wirkung** von Beschwerden gegen Bescheide im Bewilligungsverfahren
- ✓ **Aufhebung der Begrenzung** der Anzahl der gesetzlich erlaubten BL-Stellvertreter
- ✓ Ersatz der Einzelgenehmigung für die Zulassung als **Betriebsleiter** durch ein **Betriebsleiterpatent**
- ✓ Erhöhung der **Konzessionsdauer** für Sessellifte und kuppelbare Seilbahnen auf **50 Jahre**
- ✓ **Ausnahme der Schlepplifte** von der neuen **Generalrevision**

## Wichtige Erfolge für die Seilbahnbranche:

- ✓ **Inhaltliche Reduktion** der im Baugenehmigungsverfahren erforderlichen **Sicherheitsberichte**
- ✓ Weiterführen einer Anlage: Abstellen auf **Wirtschaftlichkeit der konkreten Anlage** → nicht mehr wirtschaftliche Situation des Unternehmens
- ✓ Abfederung der geplanten Anforderungen an die **Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers**
- ✓ Abwehr einer geplanten **Stellungnahme-Pflicht** zur Einhaltung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (insbes. zu Art 6 **Tourismus-Protokoll**)

Nicht zur Zufriedenheit des Fachverbandes gelöst:

- Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bzgl. Sesselbahnen
- Definition des Begriffes „Stand der Technik“
- Zukünftige Handhabung von Umbauten von Altanlagen (vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw. errichtet)

## Erfolge der WKÖ bei der Novelle des WRG:

- ✓ **Keine Parteistellung für Umwelt-NGOs** im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (von BMNT anfangs gefordert)
- ✓ Mitwirkung am Verfahren nur bei Vorhaben mit **erheblichen** Umweltauswirkungen (nur als Beteiligte, nicht als Partei)
- ✓ „**Erheblichkeit**“ wird im Gesetz klar definiert → keine zeitaufwändigen Einzelfallprüfungen im Vorfeld
- ✓ Beschwerderecht gegen den Genehmigungsbescheid nur bei Vorhaben mit entsprechender Umweltrelevanz (beim WRG nur bei „Verschlechterungsfällen“)
- ✓ **Schutz** von rechtskräftige Bescheiden vor einer (zeitlich uferlosen) rückwirkenden **Anfechtung**

## Erfolge der WKÖ bei der Novelle des UVP-G

- Wichtige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung sowie zur ausgewogenen Gewichtung öffentlicher Interessen:
  - ✓ Einrichtung eines Standortanwalts als Gegengewicht zum Umweltanwalt
    - keine Kosten für Projektwerber
    - keine 2. Behörde
  - ✓ Einsendeschluss für Beweisanträge und neue Vorbringen
  - ✓ Beschleunigung beim Mängelbehebungsauftrag
  - ✓ Erleichterungen bei Ausgleichsmaßnahmen
  - ✓ Abwehr einer geplanten Höhengrenze von 2.600 Metern für Gletscherskigebiete

# EU-Datenschutz-Grundverordnung

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 in Geltung getreten → unmittelbar anwendbar
- Auch österreichisches Datenschutzgesetz zum Teil weiterhin anwendbar → gemeinsame Betrachtung mit DSGVO erforderlich
- Stärkere Verantwortung für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
  - Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
  - Melden von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
  - Eventuell Vornahme einer Datenschutz-Folgeabschätzung
- Hohe Strafen! (bis zu 4 % des Jahresumsatzes)
- Leitfaden samt Checkliste zur Umsetzung der DSGVO in Seilbahnunternehmen → spezifische Hilfestellung zur DSGVO-konformen Gestaltung des Betriebes
- Infobox zur DSGVO auf [www.seilbahnen.at](http://www.seilbahnen.at)

# Klare Regelung Sachbezug Dienstwohnungen

## Ergebnis:

§ 2 Abs 7a der Sachbezugswerteverordnung,

- bei einer Unterkunft mit Größe **bis zu 30 m<sup>2</sup>**, die kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt wird, ist **kein Sachbezug anzusetzen**
- bei einer Unterkunft mit Größe **zwischen 30 m<sup>2</sup> und 40 m<sup>2</sup>** kann ein geringerer Sachbezug angesetzt werden, wenn die **Unterkunft durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber** zur Verfügung gestellt wird.
- Voraussetzung bei beiden Varianten ist, dass die Unterkunft **arbeitsplatznahe ist und nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet.**

# Arbeitszeitgesetz-Novelle 2018

## Neuerungen seit 1. September 2018

- Grundsätzliche Möglichkeit von **12 Stunden täglicher** und **60 Stunden wöchentlicher Höchstarbeitszeit** für alle Mitarbeiter
- Ausdehnung der **leitenden Angestellten** auf die 3. Führungsebene
- Einseitiges **Ablehnungsrecht** ohne Angabe von Gründen von Überstunden, mit denen die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden bzw. die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird
- **Benachteiligungsverbot** für Beschäftigte, die Überstunden ablehnen
- Einseitiges **Wahlrecht bei Abgeltung von Überstunden in Zeit oder Geld**  
→ Bekanntgabe möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am Ende des Abrechnungszeitraumes

# Neue Regelung für den Karfreitag

## Eckpunkte des Entwurfes der Bundesregierung:

- Gesetzlicher Anspruch auf freien Karfreitag für bestimmte Kirchen wird gestrichen (§ 7 Abs 3 ARG)
- Stattdessen können alle Arbeitnehmer den Zeitpunkt eines Urlaubstags pro Arbeitsjahr einseitig bestimmen („persönlicher Feiertag“)
- Zeitpunkt muss dem Arbeitgeber **3 Monate im Vorhinein** schriftlich bekanntgegeben werden
- Ausnahme in den ersten 3 Monaten nach Inkrafttreten → **möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen im Vorhinein** bekannt geben
- Wenn der Arbeitgeber Arbeitsleistung am „persönlichen Feiertag“ möchte → **Wahlrecht** für Arbeitnehmer
- Im Arbeitsfall neben dem Entgelt nach § 6 UrlG Anspruch auf das Entgelt, das für die geleistete Arbeit gebührt (also **Verdoppelung des Entgelts**)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!